



Richtlinien der Stadt Frankenberg (Eder)

über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerk und sonstigen erhaltenswerten Fassaden sowie Einbau von Holzsprossenfenster und Haustürelementen in der Flächenstadt

I. Allgemeines

Die Erhaltung und Wiederherstellung historischer Fachwerkbauten und sonstigen erhaltenswerten Fassaden sowie Fenster- und Türelemente ist eine Aufgabe zur Wahrung des kulturellen Erbes.

Unter diesem Gesichtspunkt unterstützt die Stadt Frankenberg (Eder) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diejenigen Hauseigentümer und Erbbauberechtigten, die ihre förderungswürdigen Fachwerkhäuser oder unter Denkmalschutz stehenden Gebäude erhalten wollen. Sie gewährt mit dieser Zielsetzung Zuschüsse zu den Kosten für die Instandsetzung und Renovierung sowie für substanzerhaltende Maßnahmen.

II. Gegenstand der Förderung

Es werden nur solche Anlagen gefördert, die von besonderer städtebaulicher, ortsbildprägender, baugeschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind und deren Erhaltung bautechnisch vertretbar ist. Vorh. historische Hausinschriften, Schmuckelemente, Schnitzereien und Wandmalereien etc. sind zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren. Die Fördermittel dienen ausschließlich der Deckung denkmalpflegerischer Mehraufwendungen.

III. Art und Ausmaß der Förderung

1.	Fachwerkinstandsetzung/-freilegung	Förderquote
1.1	Instandsetzung von Fachwerk und sonstigen erhaltenswerten Fassaden	bis 20 %
1.2	Einfache Fachwerkfreilegung durch Abnahme vorgehängter Schalung aus Blech, Eternit u. ä. einschl. der Restaurierung freigelegten Fachwerks	bis 25 %

- 1.3 Freilegung verputzter Fachwerkfassaden
einschl. Restaurierung des freigelegten Fachwerks bis 30 %
2. Fenster Elemente
- Bei vorh. untypischen einflügeligen Fenstern ohne Sprossenteilung sollten mit dem Stadtbauamt zuvor abgestimmte Holzsprossenfenster nach historischem Vorbild eingebaut werden.
- 2.1 Einbau von neuen Holzsprossenfenstern bis 20 %
3. Haustürelemente
- Bei vorh. untypischen und in Bezug auf die Gesamtfassadengestaltung fremdartig und störend wirkenden Haustürelementen sollten neue, im Einklang mit der Gesamtfassade stehende gegliederte Haustürelemente eingebaut werden.
- 3.1 Einbau von neuen, im Einklang mit der Gesamtfassade stehenden gegliederten Haustürelementen bis 20 %

IV. Verfahren zur Beantragung von Zuschüssen

1. Der Zuschussantrag (Vordruck ist beim Stadtbauamt erhältlich) ist vom Bauherrn vor Ausführung der Arbeiten bei dem Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder), Stadtbauamt, Obermarkt 7 – 13, 35066 Frankenberg (Eder), einzureichen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Prüffähige detaillierte Kostenvoranschläge
 - b) Farbfoto nach dem derzeitigen Zustand des Objekts
3. Die Förderungswürdigkeit des Vorhabens wird durch das Stadtbauamt festgestellt. Bevorzugt werden Vorhaben, die auch vom Landesamt für Denkmalpflege gefördert werden.

Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn nach Prüfung des Kostenanschlags dieser in Aussicht gestellt ist.
4. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Rechnungen der tatsächlichen Kosten mit Farbfoto nach Instandsetzung des Objekts bis zum 31. Oktober eines Jahres vorzulegen.

Sofern die Maßnahme in Eigenleistung durchgeführt wurde, sind die Materialkosten sowie die Eigenleistungen (detaillierte Stundenauflistung) nachzuweisen.

Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen unter 2.000,00 € werden nicht gefördert. Gleiches gilt für Objekte im Förderschwerpunkt eines Dorferneuerungsprogramms.

5. Die Zuschussfestsetzung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder). Im Dezember eines jeden Jahres werden die Zuschüsse ausgezahlt.

6. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschussmitteln besteht nicht.

Erneut ist ein Zuschuss frühestens nach 6 Jahren für dieselbe Maßnahme möglich.

7. Andere öffentliche Förderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkhäusern und unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sowie zur Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmalen vom 12. Februar 1980 treten außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 23.02.2011

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

Christian Engelhardt
Bürgermeister

Abt. III/2/Bisk.
Az.:617-01/1